

CUMÜN DA SCUOL



Polizeigesetz

INHALT

| | Artikel |
|--|---------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Geltungsbereich und Zweck | 1 |
| Zuständigkeiten | 2 |
| Identität und Ausweispflicht | 3 |
| Hilfeleistung an die Polizei | 4 |
| Behinderung der Polizeiarbeit | 5 |
| II. Besondere Bestimmungen | |
| A. Öffentlicher Grund | |
| Benützung von öffentlichem Grund | 6 |
| Störungen durch Ansammlungen von Personen | 7 |
| Konsum von Suchtmitteln | 8 |
| Wegweisung oder Fernhaltung | 9 |
| Verunreinigungen | 10 |
| Campieren | 11 |
| B. Benehmen im Allgemeinen | |
| Unflätiges Benehmen | 12 |
| Ortsbild- und Landschaftsschutz | 13 |
| C. Störungen und Emissionen aller Art | |
| Störungen im Allgemeinen | 14 |
| Feuer machen | 15 |
| Feuerwerk, Raketen und Knallpetarden | 16 |
| Lärm | 17 |
| Arbeiten im allgemeinen | 18 |
| Feld- und Gartenarbeiten | 19 |
| Motorfahrzeuge | 20 |
| Spiel, Unterhaltung und Sport | 21 |
| Massnahmen bei Verstössen | 22 |
| D. Jugendschutzmassnahmen | |
| Alkohol- und Nikotinkonsum | 23 |
| Kinder im Ausgang | 24 |

| | |
|---|----|
| E. Öffentliche Sicherheit | |
| Prinzip | 25 |
| Schiessen | 26 |
| Sprengen | 27 |
| Schneeräumung | 28 |
| Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Einrichtungen | 29 |
| Signalisation von Gefahren | 30 |
| Stacheldraht und Zäune | 31 |
| F. Vorschriften betreffend Tiere | |
| Prinzip | 32 |
| Hunde | 33 |
| Katzen | 34 |
| G. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften | |
| Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes | 35 |
| Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge | 36 |
| H. Vorschriften betr. Umwelt | |
| Wildruhezonen | 37 |
| Befahren von Wiesen, Weiden und Wald | 38 |
| III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen | |
| Strafmassnahmen | 39 |
| Zuständigkeiten | 40 |
| Ordnungsbussen | 41 |
| Rechtsmittel | 42 |
| Rechtsmittelbelehrung | 43 |
| Amtsgebühren | 44 |
| Wiederherstellung | 45 |
| Inkrafttreten | 46 |

| |
|---|
| Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter. |
|---|

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz regelt die Sicherheit von Personen und Eigentum und soll die Ruhe und die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Scuol aufrecht erhalten. Sie ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, soweit dies Sache der Gemeinde ist.
- 2 Die übergeordnete Gesetzgebung (eidgenössisch und kantonale) bleibt vorbehalten.
- 3 Vorbehalten sind ferner andere Gesetze und Bestimmungen des kommunalen Rechts.

Art. 2 Zuständigkeiten

- 1 Dieses Gesetz wird von der Urnengemeinde erlassen, gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung.
- 2 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand, gemäss Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Er ist ermächtigt, die Verfügungen und Bewilligungen zu erlassen, welche dieses Gesetz vorsieht, wenn er diese Befugnis nicht einer anderen Behörde überlässt.
- 3 Der unmittelbare Vollzug dieses Gesetzes untersteht aufgrund der Gemeindeverfassung dem Gemeindepräsidenten und der Polizei und darüber hinaus – für Übertretungen gemäss Art. 37 und 38 – auch den kantonalen Wildhütern. Diese haben dazu alle Befugnisse und Pflichten, die den Polizisten in diesem Gesetz übertragen sind.
- 4 Beschwerden über Handlungen der Polizei sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 3 Identität und Ausweispflicht

- 1 In begründeten Fällen sind die Gemeindepolizisten wie auch andere Organe mit offizieller Polizeifunktion ermächtigt, die Identität einer Person festzustellen. Sie müssen sich dabei unaufgefordert ausweisen.

Art. 4 Hilfeleistung an die Polizei

- 1 Auf Verlangen muss jedermann die Polizei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, um Verbrechen und Zuwiderhandlungen zu verhindern, Personen festzunehmen, Beweismittel an Ort zu sichern, Verletzten zu helfen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Für Schäden, welche aus solchen Hilfeleistungen entstehen, ist die Gemeinde verantwortlich.

Art. 5 Behinderung der Polizeiarbeit

- 1 Die Behinderung oder Störung der Polizeiarbeit ist strafbar. Bestraft werden auch Personen, die sich in irgend einer Weise gegen den Befehl eines Polizisten einsetzen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentlicher Grund

Art. 6 Benützung von öffentlichem Grund

- 1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für
 - a) Kundgebungen, Umzüge und Festanlässen
 - b) das Aufstellen von Informations- und Werbeeinrichtungen

- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken
 - d) Werbung für Organisationen mit oder ohne kommerzielle Absicht (Anbieten von Dienstleistungen oder Mitgliederwerbung)
 - e) Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang
- 2 Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.
 - 3 Anschläge und Plakate auf öffentlichem Grund sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.
 - 4 Plakate und Publikationen, welche gegen Sitte und Moral verstossen, sind verboten.

Art. 7 Störungen durch Ansammlungen von Personen

- 1 Ansammlungen von Personen im öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Publikums- oder Fahrzeugverkehr in unzumutbarer Weise behindert wird, erheblicher Lärm oder Verunreinigungen produziert werden, wenn Störungen anderer Art vorkommen oder Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.
- 2 Beim Entscheid über die Auflösung der Ansammlung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und gegen die Interessen an der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung abzuwägen.
- 3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Regelung für Wegweisung oder Fernhaltung gemäss Art. 9

Art. 8 Konsum von Suchtmitteln

- 1 Der Gemeinderat kann den Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielflächen, Sportanlagen, in dem Publikum zugänglichen Treppenhäusern, Durchgängen, Strassen und Plätzen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen allgemein verbieten. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 2 Die Gemeinde kann bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Wegweisung oder Fernhaltung

- 1 Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum oder von öffentlichen Durchgängen auf Privatgrund wegweisen oder fernhalten, z.B.
 - a) wenn sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen
 - b) wenn sie sich im Sinne des nachstehenden Art. 12 unflätig benehmen
 - c) wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören
- 2 Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden. Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden. Die Polizei informiert die weggewiesene oder ferngehaltene Person über
 - a) den Grund und die Dauer der Wegweisung oder Fernhaltung
 - b) den räumlichen Bereich, für den die Wegweisung oder Fernhaltung gilt
 - c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereichs
 - d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung
 - e) mögliche Rechtsmittel

Art. 10 Verunreinigungen

- 1 Es ist verboten,
 - a) feste Gegenstände und Flüssigkeiten auf die Strasse zu werfen resp. zu schütten
 - b) Teppiche, Möbel und dergleichen an Orten und auf eine Weise zu reinigen, dass Drittpersonen dadurch belästigt werden
- 2 Wer die Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes verschmutzt, z.B. durch Mist, Erde oder anderes, muss sie reinigen.
- 3 Wer die Strassen im Siedlungsgebiet verschmutzt, z.B. durch Mist, Erde, Pferdeäpfel oder anderes, muss sie noch am selben Tag reinigen.

Art. 11 Campieren

- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren sowie das Übernachten in Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen aller Art nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

B. Benehmen im Allgemeinen

Art. 12 Unflätiges Benehmen

- 1 Jegliches unflätige Benehmen auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichen privatem Grund ist untersagt.
- 2 Es ist insbesondere verboten:
 - a) privates und öffentliches Eigentum wie Grundstücke, Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Spielgeräte, Bänke, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen, Blumentröge, Dekorationen und dergleichen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

- b) Abfälle aller Art auf öffentlichen oder privaten Grund zu werfen bzw. dort zurückzulassen, insbesondere auch Zigarettenstummel, Büchsen, Flaschen und Verpackungen aller Art
- c) Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren
- d) Passanten und Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören, in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden oder in ihrem Sicherheitsbedürfnis zu beeinträchtigen
- e) den freien Durchgang für Passanten oder die bestimmungsgemäße Benützung von Anlagen und Einrichtungen, welche der Allgemeinheit gewidmet sind, durch unbegründetes Herumstehen, Herumsitzen oder durch Deponieren von Gegenständen aller Art zu behindern oder einzuschränken

Art. 13 Ortsbild- und Landschaftsschutz

- 1 Es ist in jeder Hinsicht verboten, das Orts- und Landschaftsbild durch Bauten, Deponieplätze und dergleichen zu verunstalten
- 3 Vorübergehende oder ständige Beleuchtungen von Gebäuden und Landschaften inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

C. Störungen und Emissionen aller Art

Art. 14 Störungen im Allgemeinen

- 1 Übermässige, nach Ortsgebrauch ungewöhnliche sowie für die Öffentlichkeit schädliche Einflüsse und Störungen, insbesondere durch Rauch, Gas oder Russ, Gestank, Lärm, Licht, Erschütterungen und anderes sind verboten.

Art. 15 Feuer machen

- 1 Für jedes Feuer im Siedlungsgebiet braucht es eine Bewilligung der Gemeinde, ausgenommen auf Feuerstellen. Es ist verboten, Material aller Art im Freien zu verbrennen, ausgenommen sauberes, trockenes Holz sowie Kohle.

Art. 16 Feuerwerk, Raketen und Knallpetarden

- 1 Das Zünden von Feuerwerk aller Art, Raketen und Knallpetarden auf Gemeindegebiet ist nur mit einer Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

Art. 17 Lärm

- 1 Jeder Lärm, welcher durch gebührende Rücksicht vermieden oder vermindert werden kann, ist verboten.
- 2 Soweit die nachfolgenden Artikel keine speziellen Regelungen enthalten, gilt folgendes:
 - a) Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.
 - b) Während der Nachtruhe ist jeglicher Lärm zu unterlassen, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört. Verboten sind im Freien insbesondere folgende Aktivitäten: Singen, Musizieren, lautes Reden, Schreien und Johlen und dergleichen; der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und dergl.; unnötiges Hupen und vermeidbarer Fahrzeuglärm; Waschen von Autos, Maschinen und dergl.
 - c) Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

- d) Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
 - e) Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Abs. a) sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
 - f) Betreiber von Lokalen und Anlagen mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Ermahnung, Wegweisung, bei Bedarf Einsetzung temporärer, privater Ordnungsdienste usw.), damit Besucher innerhalb und ausserhalb ihrer Lokale auf ihrem Privatgrund keinen unnötigen Lärm verursachen.
 - g) Die Bewilligungsbehörde kann die Betreiber verpflichten, hierfür auf eigene Kosten einen privaten Ordnungsdienst einzustellen, der über die erforderlichen Eignungen verfügt. Die Personen, welche diesen Dienst versehen, müssen bei der Gemeinde mit den Personalien und einem Auszug aus dem Strafregister angemeldet werden.
- 3 Die Vorschriften betreffend Gastwirtschaftspolizei sind im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde enthalten.
- 4 Die Vorschriften betreffend öffentliche Ruhetage richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 18 Arbeiten im allgemeinen

- 1 Bei Arbeiten aller Art sind die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt zu treffen. Maschinen, Werkzeuge, Apparate und andere Geräte, welche Lärm verursachen, müssen mit schalldämpfenden Einrichtungen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten versehen werden.

- 2 Während der Sommersaison (1. Juli bis 15. Oktober) und während der Wintersaison (20. Dezember bis Ostern) dürfen Arbeiten, welche Emissionen aller Art verursachen, einschliesslich Bauarbeiten sowie Transporte und Verkehr im Zusammenhang mit Bauarbeiten, nur zu den folgenden Zeiten ausgeführt werden:

von 08:00 bis 12:00 Uhr

von 13:00 bis 20:00 Uhr

In der Zwischensaison gelten folgende Zeiten:

von 07:00 bis 12:00 Uhr

von 13:00 bis 20:00 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten ist es im Siedlungsgebiet verboten, Arbeiten auszuführen resp. Geräte, Maschinen oder Apparate zu verwenden oder laufen zu lassen, welche Emissionen aller Art verursachen. Erlaubt ist dies nur in geschlossenen Räumen, sofern die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird.

Die besonderen Verhältnisse bei Handels- und Gewerbebetrieben sowie bei der Landwirtschaft sind gebührend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

- 3 Bauarbeiten: Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Einschränkungen bei Bauarbeiten streng eingehalten werden. Sie werden im Falle von Widerhandlungen bestraft.
- 4 Arbeiten, die grossen Lärm verursachen wie Bohrungen für Anker, Bohren und Hämmern im Fels, Sprengen, Abbruch von Gebäude und Gebäudeteilen etc. bedürfen einer Spezialbewilligung der Baubehörde.
- 5 Die Arbeitszeiten für Erdsondenbohrungen werden mit der entsprechenden Bewilligung festgesetzt. Diese Arbeiten sind im Prinzip ganzjährig zu den Zeiten gemäss Abs. 2 erlaubt. Je nachdem wo sie durchgeführt werden – z.B. in Wohnquartieren oder in der Nähe von Beherbergungsbetrieben – kann die Baubehörde die Arbeitszeiten einschränken.

Art. 19 Feld- und Gartenarbeiten

- 1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten wie z.B. Häcksler, Fräsen, Rasenmäher, Motorsensen und Motorsägen sind so zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.
- 2 Für Garten- und Feldarbeiten, welche Lärm verursachen, gelten im Siedlungsgebiet die Zeiten gemäss Art. 18.
- 3 Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind landwirtschaftliche und industrielle Zugfahrzeuge sowie Heugebläse und -belüftungen.

Art. 20 Motorfahrzeuge

- 1 Beim Gebrauch von Motorfahrzeugen ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Im besonderen dürfen Motoren nicht mit zu hoher Tourenzahl und nicht bei Stillstand des Fahrzeuges laufen gelassen werden. Auch Türenknallen und unnötiges Hupen ist zu unterlassen.
- 2 Der Benützer von Fahrzeugen und Garagen hat jede vermeidbare Störung von Drittpersonen zu unterlassen, dies sowohl auf Privatgrund als auch auf allen gemäss eidgenössischer Gesetzgebung nicht öffentlichen Strassen.

Art. 21 Spiel, Unterhaltung und Sport

- 1 Beim Spielen im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr sind Spiele, Unterhaltung und Sport aller Art, welche Lärm verursachen, verboten. Sportveranstaltungen im Freien sind von 22.00 Uhr an verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde.
- 2 Bei Spielen und sportlichen Aktivitäten, welche den Strassenverkehr stören resp. Drittpersonen gefährden oder belästigen können, ist die gebührende Rücksicht zu nehmen. Das gilt insbesondere für Modellflugzeuge und -autos mit Fernsteuerung.

- 3 Der Gebrauch von Motorschlitten ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

Art. 22 Massnahmen bei Verstössen

- 1 Die Gemeindepolizei ist berechtigt, im Falle von Verstössen die betreffenden Arbeiten oder Übungen einstellen zu lassen, Maschinen, Geräte und andere Einrichtungen, welche nicht zulässigen Lärm verursachen, auszuschalten sowie Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.
- 2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 erwähnten Massnahmen ist die Gemeindepolizei berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit allen erforderlichen Mitteln durchzusetzen.
- 3 Werden die Übertretungen in Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten begangen, so kann die Gemeindepolizei überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

D. Jugendschutzmassnahmen

Art. 23 Alkohol- und Nikotinkonsum

- 1 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Nikotin im öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Raum grundsätzlich untersagt.
- 2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Spirituosen und Alcopops auf öffentlichem Grund untersagt. Im Übrigen richtet sich der Alkoholkonsum nach dem Gastwirtschaftsgesetz.

- 3 Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren sichergestellt und vernichtet sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.
- 4 Als Konsum gilt auch das Mitführen eines angebrochenen Behältnisses mit einem alkoholischen Getränk.

Art. 24 Kinder im Ausgang

- 1 Kinder unter 16 Jahren dürfen abends ab 20.00 Uhr keine öffentlichen Lokale oder öffentliche Veranstaltungen besuchen, ausser sie sind in Begleitung einer mindestens 20 Jahre alten Person, welche ihnen gegenüber obhutsberechtigt ist.
- 2 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich im Sommer nicht länger als bis 22.00 Uhr und im Winter nicht länger als 21.00 Uhr auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, ausser sie sind in Begleitung einer mindestens 20 Jahre alten Person, welche ihnen gegenüber obhutsberechtigt ist.
- 3 Ausgenommen ist die Rückkehr nach Hause auf direktem Weg nach einem für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erlaubten Anlass. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- 4 Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen, welche die in diesem Artikel festgelegten Zeiten missachten, vor Ort abzuholen.

E. Öffentliche Sicherheit

Art. 25 Prinzip

- 1 Sämtliche Handlungen, welche die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Tieren oder die Sicherheit von Sachen gefährden können, sind zu unterlassen.

Art. 26 Schiessen

- 1 Auf Gemeindegebiet von Scuol ist jegliches Schiessen mit Munition verboten. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften betreffend Jagd und militärische Übungen. Für das Üben mit Waffen stehen die regionalen Schiessanlagen zur Verfügung.
- 2 Für besondere Fälle kann die Gemeinde Ausnahmewilligungen erteilen.

Art. 27 Sprengen

- 1 Für das Sprengen im Siedlungsgebiet ist eine Bewilligung des Gemeindebauamtes nötig.
- 2 Sprengarbeiten, welche im übrigen Gemeindegebiet ausgeführt werden müssen, sind dem Bauamt mindestens 24 Stunden im Voraus zu melden.

Art. 28 Schneeräumung

- 1 Es ist verboten, Schnee von Dächern, Terrassen, Plätzen und Nebenstrassen auf öffentliche Strassen und Trottoirs zu werfen.
- 2 Bei starken Schneefällen sind Ausnahmen unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Der Fahrzeug- und Fussgängerkehr muss geregelt werden.
 - b) Der abgeworfene Schnee muss sofort auf eigene Kosten entfernt werden.
- 3 Die Dächer von Häusern neben öffentlichen Strassen sind mit Dachlatten oder anderen Einrichtungen zu versehen, welche den Schnee zurückhalten.
- 4 Es ist Sache des Eigentümers, seinen privaten Zugang freizuhalten.

Art. 29 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Einrichtungen

- 1 Die Eigentümer und Bewohner von Gebäuden haben dafür zu sorgen, dass keine losen Teile derselben auf öffentliche Plätze und Strassen fallen.
- 2 Unberechtigten Personen ist es verboten, Brücken, Stege, Kanäle, Schächte, Jauchegruben abzudecken und Deckel von Hydranten wegzunehmen sowie Schutzvorrichtungen aller Art zu lockern oder zu entfernen.

Art. 30 Signalisation von Gefahren

- 1 Anlagen, von denen eine Gefahr ausgehen kann, sind in angemessener Weise zu signalisieren.
- 2 Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Sockel, Türen u.a.m. längs des öffentlichen Grundes sind mit den notwendigen Warneinrichtungen zu versehen.

Art. 31 Stacheldraht und Zäune

- 1 Die Verwendung von Stacheldraht ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

- 2 Elektro- und Drahtzäune im Gelände sind sofort nach der Weide, spätestens jedoch auf Ende November zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

F. Vorschriften betreffend Tiere

Art. 32 Prinzip

- 1 Tiere sind so zu halten, dass sie die Leute weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise stören.

Art. 33 Hunde

- 1 Jeder Hund muss vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Bei einem Besitzerwechsel ist der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.
- 2 Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater, Kinos etc. mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde.
- 3 In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in Gastwirtschaftsbetrieben, öffentlichen Parkanlagen sowie Wildruhezonen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann für weitere Areale (z.B. Wege entlang von Wiesland) einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Leinenzwang vorsehen und diesen entsprechend signalisieren.
- 4 Das Laufenlassen von Hunden ohne Aufsicht ist verboten. Ebenso ist es verboten, Hunde im Freien fortwährend bellen zu lassen.

- 5 Wer einen Hund hält oder führt, muss dessen Kot auf öffentlichem und privatem Grunde Dritter unverzüglich beseitigen.
- 6 Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb freigelassen werden. Bei Hunden, welche die Öffentlichkeit durch bösesartiges und widerliches Verhalten belästigen, kann die Gemeinde anordnen, dass sie ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.
- 7 Die Polizei kann unbeaufsichtigt herumstreichende oder nicht identifizierbare Hunde einfangen. Als unbeaufsichtigt gelten Hunde, die tagsüber oder nachts während mehrerer Stunden herrenlos herumlaufen. Werden sie nicht innert drei Tagen unter Bezahlung der Unkosten abgeholt, kann die Polizei über sie verfügen.

Art. 34 Katzen

- 1 Die Gemeinde kann anordnen, dass kranke oder ausgesetzte Katzen ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.
- 2 Steigt die Anzahl Katzen in einem Quartier auf ein offensichtliches Übermass, kann die Gemeinde eine Reduktion anordnen.

G. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 35 Zuständigkeiten des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, Vorschriften zu erlassen, die sich auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die zugehörigen Verordnungen stützen (im Besonderen die Strassenverordnung).
- 2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kantonalen Behörden, gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

- 3 Die Polizei ist berechtigt:
 - a) Bussen für Verstösse im ruhenden Verkehr (parkierte Fahrzeuge) zu erheben sowie für die Nichtbeachtung von Signalisationen, welche von der zuständigen Behörde/dem zuständigen Amt genehmigt sind
 - b) Bussen gemäss Art. 4 des Ordnungsbussengesetzes (OBG) zu erheben.
- 4 Bei der Erhebung von Bussen gemäss lit. a) und b) dieses Artikels sind die gesetzlichen Vorschriften und Tarife zu berücksichtigen. Ist das Ordnungsbussengesetz nicht anwendbar, gelten die Vorschriften gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz.

Art. 36 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge

- 1 Parkierte Fahrzeuge, welche den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder vorschriftswidrig abgestellt sind, dürfen mit einem geeigneten Gerät an einem Rad blockiert oder von der Polizei auf Kosten des Halters oder Fahrers entfernt werden, sofern dieser die polizeilichen Anordnungen nicht befolgt. Der Fehlbare kann auch bestraft werden.
- 2 Die Gemeinde kommt nicht für Schäden an Fahrzeugen auf, welche trotz Mahnung nicht entfernt werden und deshalb weggeschafft werden müssen.
- 3 Fahrräder und Motorfahrräder müssen auf dem Trottoir abgestellt werden, und zwar so, dass sie weder die Fussgänger behindern noch Schäden an Häusern verursachen.
- 4 Auf Strassen ohne Trottoirs sind Fahrräder und Motorfahrräder so abzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- 5 Die Polizei kann vorschriftswidrig abgestellte Fahrräder und Motorfahrräder beschlagnahmen.

- 6 Das Stehenlassen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften aller Art ausserhalb des unmittelbaren Siedlungsbereichs des Dorfs ist nur vorübergehend gestattet. Als vorübergehend gilt eine ununterbrochene Dauer von höchstens 14 Tagen, wobei das Verstellen innerhalb eines Umkreises von weniger als 500 m die ununterbrochene Dauer im vorstehenden Sinne nicht unterbricht.
- 7 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund, im Wald, auf Wiesen und Weiden verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

F. Vorschriften betr. Umwelt

Art. 37 Wildruhezonen

- 1 Für die einzelnen Wildruhezonen gilt die besondere Gesetzgebung (z.B. Baugesetz etc.).

Art. 38 Befahren von Wiesen, Weiden und Wald

- 1 Es ist verboten, Wiesen, Weiden und Wälder mit Motorfahrzeugen abseits von Strassen und Wegen zu befahren, ausser wenn es für die Bewirtschaftung oder Nutzung geschieht.
- 2 Was die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 betrifft, haben neben der Polizei auch die kantonalen Wildhüter alle Befugnisse und Pflichten der Polizei.

III. Ausführungsbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 39 Strafmassnahmen

- 1 Absichtliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und gegen aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis CHF 10'000.-- pro Fall bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann auch nur eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Art. 40 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, für Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ordnungsbussenreglement zu erlassen
- 2 Ordnungsbussen dürfen auf höchstens CHF 500.-- festgelegt werden. Der Gemeinderat ist befugt, diesen Höchstbetrag periodisch der Teuerung anzupassen.
- 3 Für Bussen, welche den obgenannten Betrag übersteigen oder die nicht im Ordnungsbussenverfahren gem. Art. 39 verhängt werden, ist der Gemeinderat im ordentlichen Verfahren zuständig. Die Bestrafung gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 41 Ordnungsbussen

- 1 Die Polizei sowie die weiteren mit amtlichen Polizeifunktionen ausgestatteten Organe sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben, dort wo das Gesetz dies vorsieht.

- 2 Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem zuständigen Ordnungsorgan selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.
- 3 Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.
- 4 Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.
- 5 Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung, und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.
- 6 Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.
- 7 Bei Widerhandlungen von Kindern unter 15 Jahren findet das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung.
- 8 Sämtliche Entscheide und Verfügungen müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 9 Im Übrigen gilt das vom Gemeinderat erlassene Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle.

Art. 42 Rechtsmittel

- 1 Gegen sämtliche Verfügungen der Polizei kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

- 2 Gegen Verfügungen des Gemeindevorstands gem. Art. 38 Abs. 3 kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen Strafverfügungen des Gemeindevorstandes auf eingereichte Beschwerden und gegen weitere Entscheide des Gemeindevorstandes steht innert 30 Tagen die Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht offen, wenn das übergeordnete Recht dies nicht ausschliesst.
- 4 Die Vorschriften gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.

Art. 43 Rechtsmittelbelehrung

- 1 Alle von der Gemeindepolizei und dem Gemeindevorstand erlassenen Entscheide und Verfügungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 44 Amtsgebühren

- 1 Für den Erlass und Versand von Entscheiden und Verfügungen kann die Gemeinde Amtsgebühren erheben.

Art. 45 Wiederherstellung

- 1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen oder anzuordnen, dass eine beschädigte Sache in Ordnung gebracht oder wiederhergestellt wird
- 2 Die fehlbare oder verantwortliche Person hat die Kosten zu übernehmen.

Art. 46 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Polizeigesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Juli 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechenden Gesetze der vormaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 14. Juni 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth